

an
Mandanten, Geschäftspartner, Interessierte
und Freunde der Kanzlei

03.07.2018

STEUERN – aktuell! I/2018

von GmbHs bis Fußball

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt, haben wir für Sie einige Informationen zusammengestellt und wünschen Ihnen viel Erfolg damit.

Steuerberatung

Pensionszusagen

Im Rahmen von **GmbH-Verkäufen** will der Käufer oft bestehende Pensionszusagen an die bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mit übernehmen, obwohl dadurch der Kaufpreis sicher steigen wird. Im Vorgriff auf eine geplante Veräußerung der Geschäftsanteile könnte dann eine zweite GmbH („Rentner-GmbH“) gegründet werden, die sich verpflichtet, die gewährten Pensionszusagen gegen Zahlung einer Vergütung zu übernehmen. **Wechselt also lediglich der Schuldner einer Pensionszusage** gegen Zahlung eines Ablösungsbetrags, **führt dies** gem. Bundesfinanzhof beim versorgungsberechtigten Arbeitnehmer (Gesellschafter-Geschäftsführer) **nun nicht zum Zufluss von Arbeitslohn**. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dem Arbeitnehmer kein Wahlrecht zusteht, sich den Ablösungsbetrag alternativ an sich selbst auszahlen zu lassen.

KFZ-Überlassung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der Kfz-Überlassung

Zu unterscheiden sind hier folgende Fälle einer Zuzahlung:

- **zu den Anschaffungskosten:** diese **mindert die Bemessungsgrundlage** für die **1%-Methode** bzw. für die Berechnung der **Abschreibung** und **somit den zu versteuernden geldwerten Vorteil!**
- **zu den laufenden Kosten:** auch hier mindern diese dann **den zu versteuernden geldwerten Vorteil!**

Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines **kurzfristigen** Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche über fünf Tagen dürfen insgesamt 70 Arbeitstage/Jahr nicht überschritten werden. Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

Gebäude auf Ehegattengrundstück

Vom Nettoprinzip ausgehend, sind Aufwendungen auch dann steuerlich abziehbar, wenn sie für ein in fremdem Eigentum stehendes Wirtschaftsgut erbracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass einem z.B. unternehmerischen Nutzer, diese Zahlungen auch steuerlich zugerechnet werden können. **Problematisch** kann das sein, wenn derartige Ausgaben über ein gemeinsames **ODER-Konto der Ehegatten** laufen.

Hierzu können wir **3 mögliche Lösungen** vorschlagen:

- **Zahlungen über ein unternehmerisches Konto**
Die einfachste und sicherste Lösung ist die Steuerung über ein unternehmerisches Konto des Nutzers, da sich dann die Frage der Zurechnung erst gar nicht stellt. **Keep it simple!**
- **nachweisliche Vereinbarungen**
Sollte sich eine Zahlung über ein ODER-Konto nicht vermeiden lassen, ist eine schriftliche Zurechnungsvereinbarung zu empfehlen, die allerdings im Vorhinein abgeschlossen sein muss!
- **Mietvertrag**
Ggf. besser als eine schlichte Duldung durch den zivilrechtlichen Eigentümer des Grundstücks wäre der Abschluss eines Mietvertrages. Dann hat aber der Eigentümer Einkünfte zu versteuern, die der Nutzer allerdings

wiederum abziehen kann. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Mietvertrag einem Drittvergleich standhält und der objektbezogene Aufwand dann auch tatsächlich vom Vermieter-Ehegatten getragen wird!

Erhöhte Absetzung für eine Eigentumswohnung

Die Erwerber eines Penthauses machten **nach** dessen **Fertigstellung Sonderabschreibungen** geltend. Die Wohnung war vollständig auf ein vorhandenes **denkmalgeschütztes Gebäude** eines Mehrfamilienhauses aufgebaut worden. Obwohl die Eigentümer eine entsprechende **Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde** vorlegten, lehnte das Finanzamt die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzung mit der Begründung ab, es handle sich hier um einen Neubau. Der Bundesfinanzhof machte aber deutlich, dass **allein eine solche Bescheinigung maßgebend für die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen** ist. Das Finanzamt hat diese im Besteuerungsverfahren ohne weitere Rechtmäßigkeitsprüfung zugrunde zu legen, es sei denn, die Bescheinigung wäre nichtig und deshalb unwirksam. Dies traf in dem geschilderten Fall nicht zu, sodass die Sonderabschreibung zu Recht in Anspruch genommen wurde.

Kauf einer Immobilie – Aufteilung des Kaufpreises

Bei bebauten Grundstücken stellt sich oft die Frage, wie der Gesamtkaufpreis aufzuteilen, d.h., zu qualifizieren ist. Nach neuer Rechtsprechung liegt **bei der grundlegenden Erneuerung einer Einbauküche (EBK) kein sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand** vor, da es sich bei der EBK nun um ein einheitliches Wirtschaftsgut handelt. Beim Ersetzen eines beschädigten, defekten oder verschlissenen **Einzelteils** liegt aber regelmäßig **somit abziehbarer Erhaltungsaufwand** vor. Da eine Immobilie aber i.d.R. auf 50 Jahre abgeschrieben wird (2% AfA), macht es Sinn den Kaufpreis in Immobilie, EBK, andere Einrichtungen o.ä. und Instandhaltungsrücklage aufzuteilen, da eine EBK z.B. bis auf max. 10 Jahre abzuschreiben ist und die nicht auf das Haus entfallenden Beträge auch nicht der Grunderwerbsteuer (5%) unterliegen!

Wirtschaftsberatung

KSK (Künstlersozialkasse)

Im Rahmen der derzeitigen Sozialversicherungsprüfung wurden wir darauf hingewiesen, dass **ab den nächsten Prüfungen KSK-Nachzahlungen mit Säumniszuschlägen** und ggf. **Hinterziehungszinsen** belegt werden. Es ist im Moment leider gängige Praxis, dass meist nicht von alleine gemeldet, sondern gewartet wird, bis diese Prüfungen zur Abgabe auffordern. Es besteht aber grundsätzlich **Meldepflicht** falls Sie (ggf. auch im Rahmen von betrieblichen Veranstaltungen) Künstler, Designer (auch **Web-Designer**), Grafiker, Texter, Publizisten o.a. **freiberuflich** beschäftigt hatten! Zu zahlen sind **4,8%** (seit 01.01.2017) der von Ihnen bezahlten Honorare **für den „künstlerischen“ Teil** der Leistungen! **Ausnahmen:** keine Meldungen sind abzugeben, wenn:

- nur **Freizeit-/Hobbykünstler** beschäftigt waren.
- die von Ihnen bezahlten **Honorare < 450€/Jahr** waren.
- ein Unternehmen **nicht mehr als 3 Veranstaltungen/Jahr mit Profi-Künstlern** macht!
- die Zahlungen an eine **OHG, KG, GmbH oder GmbH & Co. KG** gehen.

Schadensersatz aus Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Wenn ein Arbeitnehmer krank ist, wird i.d.R. bei der Krankenkasse ein Erstattungsantrag auf Lohnfortzahlung gestellt. Falls diese Krankheit aber durch die Schuld eines fremden Dritten verursacht wurde,

- ist bei Krankmeldungen dies entsprechend (Arbeitnehmer ist auskunftspflichtig) mitzuteilen, da sich die Krankenkasse das Geld gerne wieder vom Verursacher holen möchte.
- umfasst der Schadensersatz nicht nur die normale Lohnfortzahlung, sondern auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Vermögenswirksamen Leistungen, die betriebliche Altersversorgung, die anteilige Urlaubsabgeltung für den Krankheitszeitraum, ggf. Weihnachtsgeld und Folgekrankheitsschäden.

Intern

b2run

Wir hatten zusammen einen schönen Abend. Vielen Dank an Isa, Nadine, Nico und Lukas, dass ihr für die Kanzlei tolle Zeiten gelaufen seid. Bei den After-Run-Getränken wurde der Abend bei guten Gesprächen beendet.

Förderteam-Turnier der Freiburger Fußballschule (SC)

Am **Samstag 08.09.** werden wir wieder am Turnier des SC im Möslestadion teilnehmen und sind gespannt, wie es in diesem Jahr für uns läuft. Wir freuen uns natürlich über Verstärkungen für unser Team, aber auch auf lautstarke Fans zur Unterstützung. Nachdem „DieMannschaft“ bei der WM ausgeschieden ist, haben wir ja alle etwas mehr Zeit zur Vorbereitung und zum Training ;-).

Gerne vertiefen wir diese Punkte in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen. Sprechen Sie uns an!

Mit freundlichen Grüßen



StB Erik Herr



Nico Herr